

Liestal, 4. Juni 2024/*FKD*

Stellungnahme

Vorstoss	2024/179
Postulat	von Peter Riebli
Titel:	Schadensbegrenzung bei Radicant
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und gleichzeitig abschreiben

Ausgangslage

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat – in seiner Rolle als Aufsicht gegenüber der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) – aufgefordert, eine externe Wirtschaftsprüfung mit der Prüfung des Business Case der radicant bank ag und den dazugehörigen Entscheidungsgrundlagen zu beauftragen. Überdies sollen bei Nichterreichung von Wachstums- und Renditezielen Handlungsoptionen aufgezeigt werden und dem Landrat in seiner Rolle als Oberaufsicht Bericht erstattet werden.

Beantwortung

Im Folgenden nimmt der Regierungsrat zu den Forderungen Stellung und beantwortet diese, soweit dies seiner Einschätzung nach zulässig ist.

Inhalte der Stellungnahme

1. Die Funktion der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats sowie der Oberleitung des Bankrats
2. Die radicant bank ag – ein Unternehmen der BLKB Finanzgruppe
3. Aktuelle Aufsicht des Regierungsrates über die BLKB
4. Zusammenfassende Einschätzung des Regierungsrats

Zur Einordnung des Sachverhalts wird unter Ziffer 1 zuerst die Funktionsweise der Oberaufsicht des Landrats, der Aufsicht des Regierungsrats und der Oberleitung des Bankrats erläutert. In der Folge wird unter Ziffer 2 auf die strategische Ausrichtung der radicant bank ag (nachfolgend «radicant») und deren Einbettung in der BLKB Finanzgruppe eingegangen. Danach zeigt der Regierungsrat in Ziffer 3 auf, wie er seine Aufsicht aktuell ausübt und was seine Feststellungen daraus sind. Unter Ziffer 4 gibt er eine zusammenfassende Einschätzung.

1. Die Funktion der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats sowie der Oberleitung des Bankrats

1.1. Umfang der Oberaufsicht und der Aufsicht

Die Rahmenbedingungen der Oberaufsicht des Landrats, der Aufsicht des Regierungsrats sowie der Oberleitung und Aufsicht durch den Bankrat der BLKB Finanzgruppe (zu welcher die radicant gehört) ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Grundlagen. Diese erstrecken sich neben der kantonalen Gesetzgebung auch auf bundesgesetzliche sowie kapitalmarktrechtliche Vorgaben (Banken- und Kapitalmarktaufsicht).

Die Oberaufsicht des Landrates geht nicht weiter als die Aufsicht des Regierungsrates: Sie beaufsichtigt die Zweckerfüllung und Einhaltung der Regelungen gemäss Verfassung und Kantonalbankgesetz (KBG). Neben den Regelungen des KBGs sind die Kompetenzen der Oberaufsicht und der Aufsicht im kantonalen Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) definiert. Dieses regelt die Grundsätze für eine zielgerichtete, systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen des Kantons. Es bezweckt die Wahrung der Eigentümerinteressen und die Minimierung der Risikoexposition.

Gemäss PCGG umfassen die Kompetenzen der *Aufsicht* des Regierungsrates folgendes:

- die Wahl und die Abwahl des Bankrates.
- die Mandatierung der Kantonsvertretung (der gesamte Bankrat wird vom Regierungsrat gewählt und mandatiert).
- die Durchführung von Eigentümergesprächen.
- die Beschlussfassung über die Eigentümerstrategie.
- die Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht und die Geschäftsberichte.

Die Kompetenzen der *Oberaufsicht* des Landrats umfassen gemäss PCGG:

- die Kenntnisnahme der Eigentümerstrategie (Rückweisungsrecht mit Zweidrittels-Mehrheit) und
- die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts und der Geschäftsberichte.

Das KBG legt darüber hinaus fest, dass der Regierungsrat die Revisionsstelle wählt und dass die Finanzkommission über den Geschäftsgang und andere wichtige Angelegenheiten vertraulich orientiert wird.

Nebst den Oberaufsichtskompetenzen gemäss KBG und PCGG kann der Landrat auch bei Beteiligungen mittels parlamentarischen Vorstössen seinen Einfluss geltend machen. Er kann den Regierungsrat auch bei Beteiligungen auffordern, Informationen zu liefern oder eine Handlung vorzunehmen, soweit dies zur Ausübung der Oberaufsicht notwendig ist.

1.2. Beschränkungen der Oberaufsicht und Aufsicht auf Basis der bundesgesetzlichen Ausgestaltung der Bankenaufsicht

Zur Beurteilung, was für die Ausübung der Oberaufsicht notwendig ist, sind neben den Kompetenzen auch die Beschränkungen, welche sich aus den anderen gesetzlichen Grundlagen, die für die Bank gelten, zu beleuchten.

Die Bankengesetzgebung ([Bankengesetz](#)) setzt voraus, dass die Bank über separate Organe für die Geschäftsführung (Geschäftsleitung) und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) verfügt. Das FINMA-Rundschreiben 2017/1 «[Corporate Governance-Banken](#)» beschreibt detailliert, was konkret unter die Aufgaben des Bankrats fällt: Dem Bankrat obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des Stammhauses und der Finanzgruppe. Er entscheidet über wesentliche Veränderungen der Gruppenstruktur und Projekte von strategischer Bedeutung. Der Bankrat legt die Unternehmensstrategie, die Ziele sowie die Geschäftstätigkeit (im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) fest. Dies fällt nicht unter die Aufgaben des Eigentümers.

Somit erteilt der Bankrat alle nötigen unternehmensinternen Anweisungen und Aufträge wie z.B. Gutachten und die Ausarbeitung von Szenarien bei Nichterreicherung von Zwischenzielen. Auf diese Weise erfüllt der Bankrat seine Aufgabe zur Erreichung der von ihm bestimmten Ziele auf dem von ihm gewählten Weg.

Die Oberaufsicht des Landrates ist als eine Aufsicht ex post, im Sinne einer Kontrolle, zu verstehen. Die Oberaufsicht (Landrat) und die Aufsicht (Regierungsrat) können an den Bankrat keine Weisungen, welche die aktuellen betrieblichen Sachverhalte betreffen, erteilen. Ihre Zuständigkeit ist das Erlangen einer Gesamtsicht aus einer gewissen Distanz und beinhaltet kein direktes Eingreifen in die Oberleitung des Bankrats.

1.3. Beschränkungen der Oberaufsicht und Aufsicht auf Basis des Kapitalmarktrechtes (aufgrund der Börsenkotierung)

Die BLKB ist an der Schweizer Börse kotiert. Deshalb ist eine Einflussnahme seitens Oberaufsicht und Aufsicht zusätzlich mit Blick auf die Vorgaben des Kapitalmarktrechtes zu beurteilen. Die Einflussnahme ist nur soweit zulässig, wie die Vorgaben des Kapitalmarktrechtes nicht verletzt werden.

Ein wesentliches Element der kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen bei potenziell kursrelevanten Informationen ist das Gleichbehandlungsprinzip, welches zur Ad-hoc-Publizität führt. Das bedeutet, dass eine gleichzeitige und umfassende Information für alle Eigentümer zwingend ist. Die Zertifikatsinhaberinnen und -haber müssen gleichbehandelt werden wie der Kanton: Die Regelung des Kantonalbankgesetzes betreffend Orientierung der Finanzkommission gibt ihr und dem Landrat kein Recht auf Informationsweitergabe kursrelevanter Informationen durch den Bankrat. Der Business Case von radicant sowie mögliche Ausstiegsszenarien sind kursrelevant und unterliegen daher auch dem Geschäftsgeheimnis.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass – zum Schutz des emittierenden Unternehmens (in diesem Falle die BLKB) – die Bekanntgabe einer potenziell kursrelevanten Information seitens des Unternehmens ausnahmsweise hinausgeschoben werden kann. Dies ist der Fall, wenn es um einen Plan oder Entschluss des Unternehmens geht und die Bekanntgabe berechnete Interessen des Unternehmens beeinträchtigt sowie seitens des Unternehmens die umfassende Vertraulichkeit des Informationsgegenstands (z.B. gegenüber einem Partner) gewährleistet wird.

Jedoch ergibt sich aus dem Kapitalmarktrecht auch ein Informationsgebot. Dies bedeutet, dass eine Pflicht zur zweckmässigen internen Organisation und internen Überwachung besteht. Negative Tatsachen wie wirtschaftlicher Misserfolg, Schadensfall oder Haftungsfall müssen gemäss Informationsgebot durch den Bankrat aufgrund der Regularien ad-hoc kommuniziert werden.

1.4. Zwischenfazit aus den vorhergehenden Erläuterungen zur Aufsicht und Oberaufsicht

Eine Beauftragung einer externen Wirtschaftsprüfung betreffend radicant übersteigt die Zuständigkeit und die Mittel der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats. Auch kann der Kanton Basel-Landschaft die BLKB nicht dazu verpflichten, allfällige Ausstiegsszenarien aus radicant zu erarbeiten und diese zu publizieren.

Gleichzeitig gilt dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit einer breiten öffentlichen und politischen Diskussion von betrieblichen Sachverhalten das wirtschaftliche Wohlergehen und die Reputation der Bank bzw. der Finanzgruppe beschädigt werden kann. Dies lässt sich auch aus dem «kapitalmarktrechtlichen Schutz» für das emittierende Unternehmen ableiten. Die Vertraulichkeit detaillierter operativer und strategischer Geschäftsgrundlagen und Entscheidungen soll gewährleistet sein. Im Gegenzug auferlegt das Kapitalmarktrecht der Bank jedoch ein Informationsgebot, welches sich auf die Bekanntgabe ihres wirtschaftlichen Ergehens bezieht.

Der Oberaufsicht und der Aufsicht sind definierte Aufgaben zugeteilt. Die Wahrnehmung der Aufsicht wird unter Kapitel 3 aufgezeigt.

Aufgrund des Informationsbedürfnisses, welches durch den parlamentarischen Vorstoss formuliert wurde, soll jedoch unter Ziffer 2 zuerst aufgezeigt werden, was die strategischen Überlegungen hinter radicant sind und was bis jetzt erreicht wurde. Überdies wird die Governance im BLKB Konzern und die Wahrnehmung der Oberleitung des Bankrats aufgezeigt.

2. Die radicant bank ag – ein Unternehmen der BLKB Finanzgruppe

2.1. Strategische Ausgangslage

Das Bankengeschäft befindet sich in einer Transformation. Neben den globalen Megatrends Digitalisierung und Nachhaltigkeit sowie einem veränderten Kundenverhalten muss die Bankenbranche auch auf regulatorische Änderungen reagieren. Die BLKB ist eine Universalbank mit Fokus auf die Region Nordwestschweiz. Das Wachstumspotenzial des Zinsdifferenzgeschäfts ist begrenzt. Die BLKB muss daher schweizweit neue Wachstumsmöglichkeiten finden. Das Kundenverhalten hat sich verändert, und moderne Anbieter aus dem Fintech- und Bigtech-Bereich bedrängen das Kerngeschäft der Banken. Die Weiterentwicklung der BLKB ist eine strategische Notwendigkeit.

Die BLKB reagiert auf diese fundamentalen Veränderungen mit einer klar definierten Unternehmensstrategie. Die Strategieperioden gliedern sich in festgelegte Zeiträume und finanzielle wie auch substantielle Ambitionen. Die BLKB kann einen beachtlichen Teil dieser Ziele aus eigener Kraft erreichen. Um kosten- und zeiteffizient voranzukommen, ist die BLKB bei gewissen Geschäftsfeldern auf Partnerschaften angewiesen.

Die Bank verfolgt seit 2010 eine Wachstums- und Digitalisierungsstrategie. Diese wurde in den darauffolgenden fünfjährigen Strategieperioden, insbesondere in den beiden Strategieperioden 2017-2022 und 2023-2027, laufend den veränderten Rahmenbedingungen und technologischen Voraussetzungen angepasst. Im Grundsatz soll diese Strategie die Profitabilität und die Eigenmittel der Bank langfristig erhalten – dies durch Wachstum in- und ausserhalb der Region sowie durch die Steigerung der internen Effizienz in den Bankprozessen und Produkten.

Neben diversen strategischen Initiativen, welche das Angebot, die Infrastruktur sowie die Entwicklung der Organisation und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, gehören Partnerschaften und Beteiligungen zur Strategie. Strategische Ziele, welche die BLKB in der Entwicklung nur langsam oder gar nicht erreichen kann, vollzieht sie mit Partnerschaften oder über Beteiligungen. Andere Kantonalbanken setzen vergleichbare Strategien um. Bei den Beteiligungen der BLKB liegt der Fokus auf dem indifferenten Geschäft (Beratung, Vermögensverwaltung etc.).

2.2. Ausrichtung der radicant bank ag

Das strategische Investment radicant ist eine konsolidierungspflichtige Beteiligung des BLKB Stammhauses und somit ein Unternehmen der BLKB Finanzgruppe. radicant ist eine digitale und nachhaltige Bank mit Fokus auf die Retail- und Mittelstandskunden (Affluent Kunden). radicant schafft damit für die BLKB die Möglichkeit, die Ertragsquellen geografisch und strategisch zu diversifizieren. Die BLKB verfolgt mit diesem Investment den Auftrag des Eigners Kanton Basel-Landschaft, auch langfristig profitabel zu wirtschaften.

Die radicant bietet auf primär digitalen Kanälen Retailbanking und Vermögensverwaltung an. Sie richtet ihr Angebot dabei nach den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der UNO (Sustainable Development Goals 2030) aus.

- radicant hat als digitale und nachhaltige Bank den Marktfokus auf die ganze Schweiz.
- radicant ist eine sichere und digitale Vermögensverwaltungsbank mit nachhaltigen Anlagelösungen.
- Die Kundensegmente von radicant sind breit angelegt: Mit radicant partizipiert die BLKB schweizweit am Affluent-Geschäft, welches von den hiesigen Banken zunehmend unterbetreut ist und für die BLKB ein interessantes Geschäftsfeld darstellt.
- radicant arbeitet mit namhaften Technologieunternehmen (Google, Salesforce, Cloudguard, NetGuardians, contovista) zusammen.

- radicant vergibt derzeit keine Kredite an Dritte. Das Risiko der BLKB beschränkt sich somit auf die Investitionssumme, welche für den Aufbau und die Weiterentwicklung von radicant benötigt wird.
- Das Geschäftsmodell von radicant ist skalierbar. Der Aufwand steigt nicht proportional zum Kundenstamm bzw. zu den verwalteten Vermögen.
- Das Geschäftsmodell wurde mit Hilfe renommierter Partner entwickelt und trug massgeblich zur Erlangung der Banklizenz der FINMA bei. Das Geschäftsmodell wird regelmässig überprüft.

2.3. Entwicklung bis heute und Strategie für die Zukunft

Seit der Gründung hat radicant eine Banklizenz erlangt, 11 Finanzprodukte lanciert, eine Bankinfrastruktur aufgebaut sowie eine mobile Applikation für digitales Banking und Investing entwickelt. radicant wird durch die FINMA beaufsichtigt und durch eine Revisionsstelle (PwC) geprüft. Wie bei Banken mit kürzlich erhaltener Bewilligung üblich, ist die Revisionsstelle beauftragt, die Ordnungsmässigkeit und die Wirksamkeit der Organisation und ihrer Prozesse umfangreich zu prüfen und der FINMA Bericht zu erstatten. Seitens FINMA gibt es keine speziellen Auflagen oder Vorbehalte. Die strategischen Anpassungen aufgrund der Erfahrungen der ersten Marktbegehung wurden eingeleitet und bereits weitgehend umgesetzt.

radicant bietet derzeit diverse Bankdienstleistungen wie verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten (TWINT, Debitkarte, Apple & Google Pay) sowie ein Alltagskonto mit vielfältigen Funktionen wie Inlandzahlungen, e-bill und Daueraufträgen an. Darüber hinaus verfügt das auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Bankkonto über teilweise schweizweit einzigartige Funktionen, die eine Wirkung entfalten sollen. So unterstützt ein Teil der Kundengelder auf dem radicant-Konto beispielsweise nachhaltige Projekte weltweit durch Investitionen in Green Bonds. Zudem trägt jeder Einkauf über die radicant-Debitkarte zur Wiederherstellung eines Ökosystems bei.

Für eine junge Bank ist es gleichzeitig nicht ungewöhnlich, dass sie kurz nach Markteintritt noch nicht alle Funktionen anbietet, welche vergleichbare Digitalbanken oder auch traditionelle Banken über mehrere Jahre aufgebaut haben. Diese Lücke wird nun kontinuierlich geschlossen, durch beispielsweise die Einführung von multiplen Portfolios oder der Bereitstellung einer Säule 3a-Lösung.

radicant geht vor allem aufgrund des allgemeinen Marktumfeldes und der aktuellen Zinssituation von einem Break Even in 2027/2028 aus. radicant hat überdies von Beginn an deutlich gemacht, dass im Zuge der Weiterentwicklung Partnerschaften und Kooperationen möglich sind. Dies ist bei Start-ups üblich. radicant würde Neuigkeiten zu Partnerschaften und Kooperationen frühzeitig öffentlich bekannt geben.

2.4. Wahrnehmung der Oberleitung durch den Bankrat und Corporate Governance im BLKB Konzern

Das Projekt radicant wurde mit Beizug einer externen und international anerkannten Unternehmensberatung (Boston Consulting Group) im Jahr 2020 intensiv durch den Bankrat geprüft. Dabei wurden unterschiedliche Dimensionen analysiert und ausgewertet. Neben der strategischen, kundenspezifischen, regulatorischen, wirtschaftlichen und der risikospezifischen Sicht wurde auch die Vereinbarkeit mit den kantonalen Rechtsgrundlagen einer vertieften Prüfung unterzogen und im Business Case adressiert. Um Risiken auf ein Minimum zu reduzieren, wurde im Bankmodell von radicant in der Startphase bewusst auf die Gewährung von Krediten an Dritte verzichtet. Der Bankrat hat sämtliche Ergebnisse sorgfältig abgewogen und alles unternommen, um die im Rahmen der Eigentümerstrategie definierten Ziele zu erreichen – unter adäquater Beachtung des damit verbundenen Risikos.

Der Bankrat hat in einem sehr frühen Stadium ein Rahmenkonzept zum institutsweiten Risikomanagement, ausgelöst durch das FINMA-Rundschreiben 2017/01 «Corporate Governance Banken», erlassen. Kernpunkte des Rahmenwerkes sind es, Risiken zu identifizieren, zu messen, zu limitie-

ren und zu rapportieren. Die zentralen Elemente, nach denen die jeweiligen Risikotoleranzen erfasst werden, sind Nachhaltigkeit, Profitabilität, Solvabilität und Liquidität. Die Toleranzen werden jährlich durch den Bankrat überprüft und sind auch Gegenstand der aufsichtsrechtlichen Prüfung.

Die Corporate Governance der BLKB Finanzgruppe sieht hinsichtlich der radicant zwei Entscheidungs- und Überwachungsebenen vor. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat von radicant sind für die Entwicklung und den Betrieb von radicant zuständig. Die Geschäftsleitung und der Bankrat der BLKB sind für die konsolidierte Überwachung als Investor und für die Beurteilung der Risiken zuständig. Beide Ebenen werden zudem durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA als Bankregulatorin und durch die Revisionsgesellschaft im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung überwacht.

Zudem analysieren der Bankrat und die Geschäftsleitung laufend die Situation und haben im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 wiederum die Werthaltigkeit der Tochtergesellschaft radicant mittels eines anerkannten Bewertungsmodells überprüfen lassen. An dieser Stelle wird auf das Revisionsstat der externen Revision zur Jahresrechnung 2023 verwiesen.

Der Bankrat der BLKB gibt die Mittel für radicant entlang eines definierten Stage-Gate-Prozesses und der dort festgelegten Kriterien frei. Er beschäftigt sich regelmässig mit der Geschäftsentwicklung von radicant.

Die Revisionsgesellschaft Deloitte AG war im Rahmen der Bewilligung als Bewilligungsprüferin eingesetzt und hat gegenüber der FINMA bestätigt, dass das Bewilligungsgesuch den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht. Dies setzt voraus, dass der Business Case als Grundlage für den zukünftigen Bankbetrieb und -erfolg als machbar erscheint und die Bankorganisation ausreichend ausgestaltet ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

2.5. Zwischenfazit betreffend die strategischen Überlegungen zur radicant und der bankrätlichen Oberleitung und Aufsicht über die radicant

Für die BLKB ist die radicant ein strategisches Investment. Der Bankrat ist überzeugt, mit der radicant bank ag die gewünschten mittel- und langfristigen Ziele erreichen zu können und dass er mit den Investitionen in die radicant bank ag einen nachhaltigen Investitionsentscheid trifft.

Der Bankrat überwacht die Entwicklungen der Tochtergesellschaften sehr eng, prüft regelmässig Strategieanpassungen und leitet diese auch ein, sofern er dies als notwendig erachtet. Im Verhältnis zum Eigenkapital der BLKB sind die Investitionen in die radicant bank ag im unteren einstelligen Prozentbereich angesiedelt. Allfällige Korrekturen des Beteiligungswertes an der radicant führen nicht zu einer existenzgefährdenden Schieflage des BLKB-Stammhauses.

3. Aktuelle Aufsicht des Regierungsrates über die BLKB

3.1. Wahrnehmung der Aufsicht über die BLKB

Wie unter Ziffer 1 erläutert, stützt der Regierungsrat sich bei der Wahrnehmung seiner Aufsicht über die BLKB auf die gesetzlichen Grundlagen. Der Regierungsrat wählt und mandatiert alle Mitglieder des Bankrats. Er verpflichtet jedes Mitglied des Bankrats mittels Mandatsvertrag zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und zur Einhaltung der Eigentümerstrategie. Ein Weisungsrecht des Regierungsrates gegenüber dem Bankrat besteht nur insoweit, wie es um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und um die Umsetzung der Eigentümerstrategie geht.

Die Eigentümerstrategie ist eines der im PCGG vorgesehenen Hauptinstrumente zur Steuerung und Kontrolle der Beteiligungen. In der Eigentümerstrategie wird die mittel- bis langfristige Sicht dargelegt und es werden die Zielsetzungen und Erwartungen zu Handen der BLKB beschrieben,

was die Strategie, die Wirtschaftlichkeit, ihr Risikomanagement, ihre Organisation und die Berichterstattung anbelangt. Sie orientiert sich inhaltlich an den spezialgesetzlichen Vorgaben des Kantonalbankgesetzes. Die Eigentümerstrategie wird mindestens alle vier Jahre überarbeitet.

Mittels der Eigentümerstrategie formuliert der Regierungsrat die Erwartungshaltung an den Bankrat. Er prüft im Rahmen von Eigentümergesprächen regelmässig, ob die Vorgaben eingehalten sind. Inhalt dieser Gespräche ist – als Teil der Umsetzung der Zielvorgaben der Eigentümerstrategie durch die Bank – die periodische Risikoerfassung und die diesbezügliche Berichterstattung.

Der Regierungsrat verabschiedet jährlich den Geschäftsbericht der BLKB Finanzgruppe und legt diesen dem Landrat zusammen mit den wichtigsten Erkenntnissen aus seinem Monitoring der Eigentümerstrategie vor. Er berichtet er dem Landrat im Rahmen des Beteiligungsberichts über alle Beteiligungen des Kantons. Zusätzlich erstattet die BLKB nach der Publikation des Geschäftsergebnisses (Mai des Folgejahres) einer Vertretung des Landrates (Finanzkommission) jährlich Bericht über den Jahresabschluss sowie über die Eigenmittel- und Risikosituation. Ergänzend dazu finden auf Einladung der Finanzkommission Berichterstattungen zu einzelnen Sachverhalten statt, wie z.B. zu radicant. Darüber hinaus sind alle Banken aufgrund des «FINMA-Rundschreibens 2016/1 Offenlegung – Banken» verpflichtet, umfangreiche Angaben zu Eigenmittel- und Liquiditätskennzahlen zu publizieren.

3.2. Wichtigste Vorgaben für die BLKB seitens Regierungsrat und deren Umsetzung

In der Folge wird auf die wesentlichsten Vorgaben des Regierungsrats gegenüber der Bank eingegangen.

3.2.1 Nachhaltiges Geschäftsmodell ohne hohe Risiken zur Erfüllung des Zwecks gemäss kantonaler Verfassung und Kantonalbankgesetz

Zielvorgabe:

Die BLKB ist eine Universalbank. Der Regierungsrat erwartet, dass sie ein nachhaltiges Geschäftsmodell mit hoher Reputation betreibt, die positiv auf den Kanton ausstrahlt. Die BLKB soll einen Beitrag für eine wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und der Region Nordwestschweiz leisten. Auf Geschäftsfelder mit sehr hoher Komplexität, Volatilität und ausserordentlich hohen Risiken soll verzichtet werden. Der Geschäftskreis soll auf die Nordwestschweiz fokussieren, wobei Geschäfte in der ganzen Schweiz und im Ausland zulässig sind.

Einschätzung der Umsetzung:

Die BLKB erfüllt ihren Zweck gemäss Kantonalbankgesetz. Die Konzernbildung ist unter den aktuell gültigen Regelungen des Kantonalbankgesetzes zulässig, sofern dadurch keine besonderen Risiken erwachsen und die Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton dadurch nicht beeinträchtigt sind. Als Universalbank kann die BLKB grundsätzlich alle üblichen Arten des Bankgeschäfts tätigen.

Die BLKB geht mit der Tochtergesellschaft radicant aus nachfolgenden Gründen keine besonderen Risiken ein: Die Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft radicant beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vermögensverwaltung (Kommissionsgeschäft). Sie vergibt keine Kredite. Die BLKB hält als Finanzgruppe an ihrem Fokus auf die Nordwestschweiz fest. Die radicant als Bank mit eigener Banklizenz untersteht selbst den Regularien einer Bank. Die Governance innerhalb der BLKB ist definiert.

Für die BLKB ergeben sich aus der Tochtergesellschaft radicant nur finanziell tragbare Risiken: Das finanzielle Engagement der BLKB in radicant im Verhältnis zum Eigenkapital der BLKB liegt im einstelligen Prozentbereich. Die Staatsgarantie des Kantons Basel-Landschaft für die BLKB beschränkt sich auf das BLKB Stammhaus und gilt nicht für nach Obligationenrecht gegründete Tochtergesellschaften der BLKB bzw. nicht für die gesamte Finanzgruppe. Die Staatsgarantie bezieht sich nicht auf die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften. Es besteht kein Regelungsbedarf für einen expliziten Ausschluss der Staatsgarantie für Tochtergesellschaften.

3.2.2 Starke Eigenmittelausstattung zur Risikominimierung

Zielvorgabe:

Mit Blick auf die gesetzlich definierte Staatsgarantie für die BLKB legt der Regierungsrat besonders Wert auf eine sehr gute Eigenmittelausstattung. Der Regierungsrat erwartet, dass die BLKB jederzeit die gültigen Kapital- und anderen Vorschriften in einem Mass erfüllt, welches einer überdurchschnittlich soliden Bank mit vergleichbaren Geschäftsmodellen entspricht.

Einschätzung der Umsetzung:

Als Indikator eignet sich die Gesamtkapitalquote. Sie beschreibt das prozentuale Verhältnis der Eigenmittel einer Bank – bestehend aus dem Kernkapital und dem Ergänzungskapital – zum Gesamtrisikobetrag der Bank. Diese Kennzahl ist eine zentrale Messgrösse und ermöglicht damit die Vergleichbarkeit mit anderen Finanzinstituten.

Die regulatorisch vorgegebenen Eigenmittel belaufen sich gemäss dem aktuellen Geschäftsbericht auf 2,816 Milliarden Franken. Die gesetzlichen Vorgaben werden um 797 Millionen Franken übertroffen, wobei die Gesamtkapitalquote des Stammhauses von 18,5 % im vergangenen Jahr auf 19,1 % erhöht werden konnte. Dies zeigt deutlich die «Resilienz» der BLKB auch im Vergleich zu anderen Instituten. Die zwingende regulatorische Vorgabe hinsichtlich der Messgrösse «Eigenkapitalquote» liegt bei 13,3 %. Die BLKB übertrifft diese Quote um fast 6 Prozentpunkte.

3.2.3 Nachhaltige Ausschüttungspolitik, welche sich an den Bedürfnissen von Bank und Kanton orientiert

Zielvorgabe:

Der Regierungsrat erwartet eine stabile Entwicklung der BLKB sowie eine nachhaltige Ausschüttungspolitik. Gemäss Vorgabe in der Eigentümerstrategie erwartet der Regierungsrat eine nachhaltige Ausschüttungspolitik. Dabei hat eine überdurchschnittliche Kapitaldecke hohe Priorität.

Einschätzung der Umsetzung:

Mit Blick auf die aktuellen Finanzkennzahlen, kann eine im Vergleich zum Jahr 2023 gleichbleibende Gewinnausschüttung unter dem Vorbehalt, dass die wirtschaftliche Situation im Bankenumfeld sich nicht wesentlich verändert, wohl auch künftig sichergestellt werden. Hierzu sind insbesondere die Eigenmittelkapitalquote, die neueste Bewertung von radicant, die im Rahmen des BLKB Jahresabschlusses erstellt wurde und die Tatsache, dass radicant für die BLKB in finanzieller Hinsicht nicht existenzgefährdend ist, zu berücksichtigen.

Der Konzerngewinn konnte im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr um 17,1 % auf CHF 152,5 Mio. gesteigert werden. Dies ermöglichte es der BLKB, für das Geschäftsjahr 2023 an den Kanton CHF 68,7 Mio. (+13,8 %) und an die Zertifikatsinhaberinnen und -haber CHF 22,8 Mio. (+14,3 %) mehr ausschütten zu können als noch für das Geschäftsjahr 2022.

4. Zusammenfassende Einschätzung aus Sicht des Regierungsrats

Die Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen zeigt auf, dass eine Beauftragung einer externen Wirtschaftsprüfung betreffend radicant die Zuständigkeit und die Mittel der Oberaufsicht des Landrats und der Aufsicht des Regierungsrats übersteigt. Überdies kann der Kanton Basel-Landschaft als Eigner die BLKB nicht dazu verpflichten, allfällige Ausstiegsszenarien zu erarbeiten und diese zu publizieren.

Der Bankrat ist überzeugt, mit der radicant bank ag die gewünschten mittel- und langfristigen Ziele erreichen zu können und dass er mit den Investitionen in die radicant bank ag einen nachhaltigen Investitionsentscheid trifft.

Der Regierungsrat erwartet seitens des Bankrats, dass er die Geschäftsentwicklung seiner Beteiligungen, d. h. auch der radicant, eng mitverfolgt und strategisch alternative Wege einschlägt, sofern

sich mit der aktuellen Strategie mittelfristig kein Erfolg abzeichnet. Dies bedeutet aus Sicht des Regierungsrats, dass sich der Bankrat bereits heute mit strategischen Alternativen auseinandersetzen muss. Somit erwartet der Regierungsrat auch, dass der Bankrat die Aktivitäten der radicant einstellen bzw. die für radicant erarbeitete moderne Technologie, die entwickelten Produkte und die aufgebaute Geschäftsstruktur mit Banklizenz anderweitig erfolgreich verwenden wird, falls langfristig kein nachhaltig rentabler Zustand mit radicant erreicht werden kann.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass der Bankrat der Oberleitung der BLKB Finanzgruppe auf professionelle Weise nachkommt. Er ist überdies der Meinung, dass sich der Bankrat mit der nötigen Sorgfalt der Entwicklung und den strategischen Entscheidungen in Bezug auf radicant widmet.

Die Vorgaben, welche sich aus den kantonalen, bundesgesetzlichen und kapitalmarktrechtlichen Grundlagen für die BLKB ergeben, werden eingehalten. Die Umsetzung der in der Eigentümerstrategie formulierten Erwartungen des Regierungsrats werden während des Eigentümergesprächs besprochen. Die strategischen und finanziellen Ziele der Eigentümerstrategie werden umgesetzt:

- Die Geschäftstätigkeit der BLKB Finanzgruppe liegt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- Die finanziellen Parameter entsprechen einer soliden Bank. Die Gesamtkapitalquote beträgt 19,1 %, was deutlich über den erforderlichen Mindesteigenmittel gemäss FINMA liegt.
- Die Ausschüttung ist seit Jahren stabil und konnte für das Geschäftsjahr 2023 von CHF 56 Mio. auf CHF 64 Mio. erhöht werden.

Der Regierungsrat beantragt auf Basis der obigen Ausführungen Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.